

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
1.2	Stadt Thale, Schreiben vom 10.08.2017 keine Hinweise		kein Abwägungsbedarf
1.3	Verbandsgemeinde Vorharz, Schreiben vom 07.09.2017 keine Hinweise		kein Abwägungsbedarf
1.4	Stadt Harzgerode, Schreiben vom 14.08.2017 keine Hinweise		kein Abwägungsbedarf
2.0 2.0.1	Landkreis Harz, Schreiben vom 04.09.2017 Fachdienst Planung, ÖPNV/ Mobilitätsmanagement Es gibt keine grundsätzlichen Einwände gegen die beantragte Änderung. Allerdings sollten folgende Hinweise beachtet werden. Das zukünftige Wohngebiet befindet sich am äußersten nördlichen Stadtrand von Quedlinburg. Dazu wurde bereits im November 2017 eine Erschließungsplanung durch die GBP mbH Wernigerode im Auftrag der APG 6 UG Grundstücksgesellschaft mbH Quedlinburg eingereicht. Für den Individualverkehr kann sowohl die Anbindung an das kommunale Straßennetz als auch die innere Erschließung aufgrund der vorgelegten Planungen als ausreichend gesichert gelten. Gegen den geplanten Ausbau der Erschließungsstraßen innerhalb des Wohngebietes gibt es keine Einwände. Allerdings muss der Stadt bewusst sein, dass durch weitere Besiedlung des Galgenberges auch zusätzliche Verkehrsaufkommen im Difturter Weg (Krankenhaus), damit auch am Knotenpunkt Difturter Weg/ L 85 sowie ggf. im Gröpern und dessen Einmündung in die Donndorfstraße verbunden sein werden. Bei der Entwicklung des Verkehrsaufkommens sind ebenfalls die Kfz-Mengen durch das Freizeit-, Sport- und Erholungsareal Lindenstraße zu beachten. Die Leistungsfähigkeit der Knoten L 85/ Difturter Weg und L 85/ Weyhestraße bzw. L 85/Brechtstraße ist im Zusammenhang aller Vorhaben zu prüfen. Eine ÖPNV-Erschließung gibt es für das Wohngebiet nicht. Die nächste ÖPNV-Zugangsstelle ist die Haltestelle Kleers" in ca. 1,8 km Fußweg-Entfernung, bis zum Bahnhof/ ZOB sind es ca. 2,8 km. Die	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Die Hinweise werden bei der weiteren Gestaltung der innerörtlichen Verkehrsplanung der Stadt Quedlinburg berücksichtigt.

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
	Grund- und Sekundarschulen liegen in ca. 2,00 bis 2,2 km Entfernung, bis zum Gymnasium (Haus Dorothea-Christiane-Erxleben in der Süderstadt) müssen ungefähr 3,8 km zurückgelegt werden. Daraus könnten Fragen hinsichtlich der Erreichbarkeit von Schulstandorten/Fragen der Schülerbeförderung entstehen. Gemäß F 5.2.1 des Nahverkehrsplanes des LK Harz (NVP) wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass aufgrund der bestehenden Linienführungen im Regionalverkehr auch künftig eine ÖPNV-Anbindung nicht gewährleistet werden kann. Unter NVP Pkt. 5.5 Stadtverkehre, F 5.5.1 wird darauf hingewiesen, dass "beim Wunsch nach Verdichtung... (des Stadtverkehrs) Vereinbarungen über eine partnerschaftliche Finanzierung abgeschlossen" werden können.		
2.0.2	Ordnungsamt, SG Katastrophenschutz Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbehörde keine Bedenken. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann. Hinweis: Zuständig für die Aufgaben nach der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA S. 167) sind gemäß § 8 Nr. 1 und 2 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg. Sollten bei Erschließungsarbeiten Kampfmittel aufgefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, ist umgehend das Ordnungsamt bzw. die Integrierte Leitstelle des Landkreises Harz oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Alle weiteren Schritte erfolgen von dort aus.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	Die Hinweise werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
2.0.3	Amt für Kreisstraßen Gem. Pkt. 5 der Begründung zum Bebauungsplan erfolgt die verkehrliche Erschließung des Plangebietes über drei Planstraßen. Eine Anbindung an das öffentliche Straßennetz wird nicht beschrieben. Für die straßenmäßige Erschließung verlangt die Rechtsprechung, dass das Bauvorhaben einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße hat, die eine Zufahrt mit Kraftfahrzeugen einschließlich öffentlichen Versorgungsfahrzeugen erlaubt. Weiterhin muss die Straße in der Lage sein, den vom Bauvorhaben verursachten zusätzlichen Verkehr ohne Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit oder des Straßenzustands aufzunehmen. Bei der Straße muss es sich um eine öffentliche, dem Fahrzeugverkehr gewidmete Straße im Sinne des Straßenrechts handeln. Durch die Stadt Quedlinburg ist nachzuweisen, dass das Planungsgebiet an das öffentliche Straßennetz angebunden ist und die entsprechende Straße im Straßenbestandsverzeichnis ausgewiesen wird. Zum Rechtsstatus der Planstraßen werden keine Aussagen getroffen. Eine Stellungnahme kann nicht erfolgen. Hinweis: Bei Verkehrsflächen, deren Bau in einem Bebauungsplan geregelt wird und die dem Charakter nach öffentlich sein sollen, kann die Widmung nach § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in diesem Verfahren mit der Maßgabe verfügt werden, dass sie mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird. Andernfalls ist ein gesondertes Widmungsverfahren in Zuständigkeit des künftigen Baulastträgers erforderlich. Mit dem Widmungsverfahren ist nach § 3 StrG LSA festzulegen, welcher Straßengruppe die Verkehrsfläche angehört. Nach § 4 StrG LSA ist die gewidmete Verkehrsfläche in das Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Quedlinburg einzutragen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	Die Planstraßen 1-3 werden nach der vertragsmäßigen Herstellung von der Welterbestadt übernommen. Im Anschluss ist geplant, ein gesondertes Widmungsverfahren nach § 3 StrG LSA durchzuführen.
2.0.4	Amt für Gebäude-und Schulverwaltung Die Schulen der Stadt Quedlinburg, welche sich in Trägerschaft des Landkreises Harz befinden, sind von der Kapazität her alle in der Lage ggf. zusätzliche Schülerinnen und Schüler aus diesem Baugebiet aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbedarf

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
2.0.5	Gesundheitsamt Bei Verlegung der Trinkwasserleitungen und der Trinkwassererwärmer sind das DIN- und DVGW-Regelwerk (u. a. DIN 19988 - Technische Regeln der Trinkwasserinstallation, VDI 6023 -1 - Hygiene in der Trinkwasserinstallation, DIN 1986 Abwasserinstallation) zu berücksichtigen. Für den Genuss und Gebrauch hat das Trinkwasser den hygienischen Anforderungen der, Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. 1 S. 459), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2615) geändert worden ist, zu genügen. Gemäß § 17 Trinkwasserverordnung 2001 sind nur Trinkwasserleitungsmaterialien zu verarbeiten, welche keine nachteiligen Veränderungen auf die Trinkwasserqualität zulassen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	Die Hinweise werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.
2.0.6	Bauordnungsamt/vorbeugender Brandschutz 1. Bestehende und entstehende Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. 2. Bei Objekten mit einer Entfernung > 50 m zur öffentlichen Verkehrsfläche und Objekten mit erforderlichen Aufstellflächen sind Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten. Bewegungs- und Aufstellflächen sind durch Schilder DIN 4066 - D 1 mit der Aufschrift „Fläche(n) für die Feuerwehr“, Zufahrten sind durch Schilder DIN 4066 - D 1 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ in der Mindestgröße 594 mm x 210 mm (Breite x Höhe) zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Die Flächen für die Feuerwehr müssen eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben. Sperrvorrichtungen (z. B. Schrankenanlagen) in Feuerwehrezufahrten müssen von der Feuerwehr gewaltfrei geöffnet werden können. Die Flächen für die Feuerwehr sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszuführen.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	Die Hinweise werden als Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
	3. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist eine jederzeitige Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die Integrierte Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst des Landkreises Harz (Tel. 03941/69999) sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren. 4. Die Löschwasserversorgung* (Grundsatz) ist entsprechend der geplanten Nutzung gemäß der Technischen Regel des DVGW-Arbeitsblatts W405 von der Gemeinde zu gewährleisten. Für die Löschwasserversorgung sind bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung normgerechte Löschwasserentnahmestellen mit einem Leistungsvermögen von 48 m³/h (entspricht 800 l/min) über 2 Stunden erforderlich. Die max. zulässigen Entfernungen von Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten und Anlagen sind einzuhalten (Löschbereich im Umkreis von max. 300 m). Die Regelwerke des DVGW sind einzuhalten. Löschwasserentnahmestellen sind durch Schilder nach DIN 4066 zu kennzeichnen. *Die Beschreibung der Löschwasserversorgung muss mind. folgende Angabe enthalten: • Art/Ausführung der Löschwasserbevorratung (z. B. Löschwasserteich nach DIN 14210, Löschwasserbrunnen nach DIN 14220, unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230, Trinkwasserrohrnetz); • Art/Ausführung der Löschwasserentnahmestellen²⁾ (z. B. Unterflurhydrant, Saugschacht, Saugstelle); • Entfernung (vom Objekt) und Lage der Löschwasserentnahmestellen³⁾; • Leistungswerte (Durchflussmengen und Druckverhältnisse) bzw. Ergiebigkeit der Entnahmestellen. 1)Bei der Verwendung des Trinkwasserrohrnetzes bedarf es zusätzlich des Nachweises des Wasserversorgungsunternehmens, ob Löschwasser und welche Löschwassermenge aus dem Rohrnetz		

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
	unter Gewährleistung der Trinkwasserversorgung entnommen werden darf (gem. dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ist beim Nachweis der Löschwassermenge zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Trinkwasserversorgung gewährleistet sein muss). 2)Bei Löschwasserentnahmestellen, die als Saugstellen (z. B. Saugrohr/-schacht) ausgeführt sind, bedarf es zusätzlich des Nachweises der Erreichbarkeit dieser für Fahrzeuge der Feuerwehr (Nachweis einer Bewegungsfläche an der Entnahmestelle und Feuerwehrzufahrt zu dieser). 3)Bei unüberwindbaren Hindernissen zwischen Objekt und Löschwasserentnahmestellen, wie z. B. Bahntrassen, mehrspurigen Kraftfahrstraßen, Flüssen sowie großen, lang gestreckten Gebäudekomplexen, ist als Entfernung die tatsächliche Wegstrecke für die Schlauchleitungsverlegung anzugeben. 5. Die Prüfung zum Brandschutz der einzelnen Anlagen kann nur auf der Grundlage der konkreten Bauunterlagen erfolgen.		
2.0.7	Bauordnungsamt (B) Darstellungen außerhalb des Plangebiets haben keinen Normcharakter. Vorliegend wird der Spielplatz außerhalb des Plangebiets der 2. Änderung an einer anderen Stelle dargestellt, als im Ursprungsplan festgesetzt. Dort ist an dieser Stelle eine Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt worden. Die Lage des Spielplatzes wurde ursprünglich im Zentrum dieser Fläche weiter nördlich festgesetzt. Rechtliche Grundlage für die Lage der Nutzungen in diesem Bereich des Plangebiets bleibt der Bebauungsplan, der öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht wurde. Soll diese Verlegung der Nutzung mittels Festsetzung gesichert werden, ist sie in das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplans „Galgenberg“ aufzunehmen. Mit der vorliegenden Verschiebung der Nutzung entsteht ggf. ein Konfliktpotenzial insbesondere im Zusammenhang mit den zukünftig angrenzenden Grundstückseigentümern und den auftretenden Geräuschbelästigungen von Seiten des Spielplatzes. Zwar sind gebiets-typische Kinderspielplätze als sozialadäquate Anlagen in allgemei-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Spielplatz ist nicht Gegenstand der 2. Änderung des B-Plans.

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
	nen wie auch in reinen Wohngebieten zulässig. Jedoch besteht vorliegend eine durch die erlassene Satzung bindende räumliche Trennung zwischen dem Wohngebiet und dem Spielplatz, auf welche die zukünftigen Eigentümer sich berufen können. Im Bebauungsplan sind die Wohngrundstücke und der festgesetzte Spielplatz zudem durch die Fläche für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen voneinander abgegrenzt. Weiterhin stellt sich die geplante Spielplatzfläche größer dar, als im Bebauungsplan festgesetzt. Diese Vergrößerung erfolgt auf Kosten der Ausgleichsfläche im Norden, welche jedoch im Ursprungs-Bebauungsplan hinsichtlich des für das gesamte Plangebiet erforderlichen Ausgleichsumfangs ebenfalls verbindlich festgesetzt worden ist. (Festsetzung im Ursprungsplan 8. Pflanzgebote für Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Grün - siehe dazu auch Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nummer 2 „Wohngebiet Galgenberg“.) Die in der Planzeichnung gemäß Planzeichenverordnung verwendeten Signaturen müssen mit den in der Planzeichenerklärung erläuterten Signaturen übereinstimmen. (öffentliche Verkehrsfläche in der Planzeichnung ohne, in der Planzeichenerklärung mit gepunkteter Randsignatur/ unterschiedliche Signatur bei Bauweise sowie Hausform). Beim Lageplan Maßstab 1:2000 sollte ergänzt werden, dass es sich um das Plangebiet des Ursprungsbebauungsplans „Galgenberg“ inklusive der 1. Änderung handelt. Der Verweis auf die Kartengrundlagen und deren rechtmäßige Verwendung fehlt. Textliche Festsetzungen In Festsetzung 2. wird nur das Maß der baulichen Nutzung textlich festgesetzt. Zu Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche werden keine Aussagen getroffen. Wird die Nutzungsmatrix nicht in allen Baufeldern erfasst, ist in der Festsetzung zum Maß der baulichen	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt.	Die Planzeichen wurden korrigiert. Die Bezeichnung wurde in der Planzeichnung präzisiert. Die Quellenvermerke wurden ergänzt. Die Nutzungsmatrix wurde jedem Baufeld korrekt zugeordnet.

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
	Nutzung zu ergänzen, dass GRZ, GFZ und Zahl der Vollgeschosse in allen Baufeldern des Plangebiets gelten. Ansonsten sollte für eine eindeutige Lesbarkeit die Nutzungsmatrix jedem Baufeld zugeordnet werden. Dann kann die textliche Festsetzung entfallen, wenn keine ergänzenden Angaben zur zeichnerischen Festsetzung erfolgen. Die Geschossflächenzahl wird mit GFZ abgekürzt. Die Festsetzung „3. Überbaubare Grundstücksfläche“ stellt eine doppelte Festsetzung dar, da sie bereits zeichnerisch in der Planzeichnung festgesetzt wurde und keine ergänzenden Angaben zur genaueren Beschreibung der Festsetzung enthalten sind. Der Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe des Erdgeschossfußbodens ist zu unbestimmt. Das Gelände allgemein ist eine unbestimmte Größe, da es nicht gegen Veränderungen (z.B. durch Modellierung der Außenanlagen) gesichert ist. Ggf. kann auf das natürlich gewachsene Gelände Bezug genommen werden. Dieses kann als Bezugspunkt ausreichend sein, jedoch nur dann wenn durch die Baumaßnahmen keine Änderungen der natürlichen Geländeoberfläche zu erwarten sind, wenn also nach Durchführung der Baumaßnahmen die natürliche Geländeoberfläche noch nachvollziehbar ist. Es wird darauf hingewiesen, dass sich mangels der Festsetzung einer maximalen Trauf- oder Firsthöhe die Höhe der baulichen Anlagen sehr unterschiedlich entwickeln kann. Es ist zu prüfen, ob die Flurstücksgrenzen wirklich als „sonstige zeichnerische Festsetzung“ in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollen. Zum einen sind Festsetzungen bindend (was passiert, wenn auf Wunsch einzelner Grundstückskäufer eine Änderung der Flurstücksgrößen erfolgt?), zum anderen ist die Festsetzung von Flurstücksgrenzen nicht im Festsetzungskatalog von § 9 BauGB	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es wird die korrekte Abkürzung für die Geschossflächenzahl verwendet. Die Festsetzungen Nr.2 – Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen und Nr. 3 – überbaubare Grundstücksfläche wurden aus den textlichen Festsetzungen entfernt. Die Festsetzung wurde unter Nr. 2 – Höhenlage der Gebäude präzisiert. Es wurde eine max. Traufhöhe und eine max. Firsthöhe festgesetzt. Die Flurstücksgrenzen wurden unter sonstige erläuternde Planzeichen, informativ, eingeordnet.

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
	enthalten (es können aber Mindest- und Höchstmaße für Grundstücksgößen festgesetzt werden - § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB). Rechtsgrundlagen Bisher sind weder in der Begründung noch auf dem Planteil die für die 2. Änderung des Bebauungsplans geltenden Rechtsgrundlagen genannt worden. Es ist darauf hinzuweisen, dass von der Welterbestadt Quedlinburg das vereinfachte Planverfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB gewählt wurde und dass aus diesem Grund auf die Erarbeitung eines Umweltberichts verzichtet wurde. Die Wahl des Planverfahrens ist in der Begründung zu erläutern. Begründung Die Begründung ist sehr knapp gehalten und bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und § 2a BauGB müssen in der Begründung Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans dargelegt werden. Der notwendige Inhalt einer Begründung zum Bebauungsplan ergibt sich aus zwei Zielsetzungen: Zum einen soll sie sicherstellen, dass die städtebauliche Rechtfertigung und Erforderlichkeit sowie die Grundlagen der Abwägung in ihren zentralen Punkten (Erleichterung der Abwägungskontrolle) dargestellt werden. Zum zweiten soll die Begründung die Planungskonzeption erläutern, die Festsetzungen verdeutlichen und Hilfe für ihre Auslegung und die Erklärung unklarer Satzungsbestimmungen sein. Unter anderem sind zu den bisher erfolgten Erläuterungen folgende Ergänzungen in der Begründung vorzunehmen: 1. Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Teilbereich des Ursprungsplans. Das geht aus Punkt 1 der Begründung nicht hervor.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird berücksichtigt.	Die Benennung der Rechtsgrundlage ist in der Begründung und in der Planzeichnung erfolgt. Der Hinweis auf das gewählte Planverfahren ist in der Begründung und in der Planzeichnung erfolgt. In der Begründung ist dargestellt, dass durch die 2. Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und daher das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gewählt wurde. Die Begründung wird ergänzt.

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
	Die örtlichen Gegebenheiten bzw. die Festlegung der Größe des Geltungsbereichs der 2. Änderung sind näher zu erläutern. 2. Bei dem Bebauungsplan „Galgenberg“ handelt es sich um eine Angebotsplanung der Welterbestadt Quedlinburg. Im Ursprungsplan wurden mittels Festsetzungen die für die Bebauung des Gebiets geltenden Regeln bestimmt. Die städtebaulichen Ziele für das Baugebiet innerhalb des Stadtgebiets wurden in der Begründung zum Ursprungsplan erläutert Laut vorliegender Begründung kann die zur Satzung erhobene Planung von den »potentiellen Bauherren nicht akzeptiert werden“. Zur »Schaffung optimaler Bedingungen und einer geordneten Entwicklung‘ wird daher eine Anpassung des Bebauungsplans vorgenommen. Diese Begründung des Erfordernisses der Planung ist zu überarbeiten. Es ist aus Sicht der Stadt das geänderte und auf die aktuelle Entwicklung angepasste städtebauliche Konzept zu erläutern. Dabei ist auf die städtebaulichen Ziele für die Gesamtstadt bzw. den Stadtteil einzugehen. 3. Die unter Punkt 4 aufgestellten Behauptungen sind nicht nachvollziehbar erläutert worden. 4. Insbesondere die gegenüber dem Ursprungsplan geänderten Festsetzungen sind zu erläutern (inkl. nachvollziehbarer Begründung).	Der Hinweis wird nicht beachtet. Der Hinweis wird nicht beachtet. Der Hinweis wird nicht beachtet. Der Hinweis auf fehlende Erläuterungen zu den geänderten textlichen Festsetzungen wird nicht beachtet.	Die Größe des Geltungsbereiches ist in der Planzeichnung ersichtlich. Die städtebaulichen Ziele für das Baugebiet innerhalb des Stadtgebiets wurden in der Begründung zum Ursprungsplan erläutert. Die Änderungen beziehen hauptsächlich auf die Örtliche Bauvorschrift, die nun nur noch wenige Festsetzungen enthält, sowie auf eine großzügigere Ausweisung von bebaubaren Grundstücksflächen. Mit diesen Änderungen werden die heutigen Wohn- und Bauwünsche der Bauherren berücksichtigt um eine individuelle Anordnung der Baukörper auf dem Grundstück zu ermöglichen. Die Grundstrukturen der Planung auf dem Galgenberg bleiben aber erhalten. Aus der 2. Änderung ergibt sich kein neues städtebauliches Konzept, welches erläutert und im Kontext zur Gesamtstadt betrachtet werden müsste. Eine Darstellung, wie sich die Änderungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit den übergeordneten Planungen vereinbaren lassen, ist aufgrund der geringen Auswirkungen, die von der 2. Änderung ausgehen, nicht erforderlich. Die Feststellung, dass keine neue Wirkung über das unmittelbare Baugebiet hinausreicht, ist für die Begründung ausreichend. In der Begründung wird dargestellt, dass auf gestalterische Vorgaben bezüglich der Dachformen und Dachneigungen, sowie

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
	Aus der Begründung geht auch nicht hervor, warum die restlichen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplans nicht mehr gelten (u.a. Nebenanlagen, Garagen, Pflanzgebote sowie Teile der örtlichen Bauvorschrift).	Der Hinweis zu der nicht mehr geltenden Festsetzung der Pflanzgebote ist nicht berechtigt. Der Hinweis auf die fehlende Begründung zu den nicht mehr geltenden textlichen Festsetzungen zu Nebenanlagen und Garagen wird nicht beachtet.	der Stellung der Gebäude auf dem Grundstück verzichtet wird. Diese Erläuterung ist ausreichend. Die Pflanzgebote werden im Grünordnungsplan zum Bebauungsplan geregelt. Dieser ist gemäß den textlichen Festsetzungen der 2. Änderung auf den Geltungsbereich der 2. Änderung anzuwenden. In der Begründung wurde dargestellt, dass den Bauherren eine möglichst eigenständige Gestaltung ihrer Gebäude ermöglicht werden soll. Deshalb wurde die Örtliche Bauvorschrift auf nur noch wenige Festsetzungen reduziert. Es gelten für Garagen und Nebenanlagen die gesetzlichen Regelungen der Baunutzungsverordnung, darüber hinaus sollen keine weiteren Festsetzungen getroffen werden. Diese Darstellung ist ausreichend.
3.1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 28.08.2017 Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt.	Die Übergabe der Kopien erfolgt nach der Bekanntmachung der Satzung.

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
3.8	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 23.08.2017 Im Bereich der Böschungskante befindet sich ein gesetzlich geschützter Lagefestpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, §5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieses Festpunktes durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: Nachweis.ffplvermgeo.sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Sie verwenden in Ihren Planungsunterlagen die Liegenschaftskarte und die Topographische Karte aus meinem Hause. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation hat am 15.02.2010 mit der Stadt Quedlinburg ein Geoleistungspaket abgeschlossen. In diesem wurde die Nutzung der Daten lizenziert. Daher ist auf den verwendeten Ausschnitten aus der Liegenschaftskarte aus meinem Hause folgender Quellenvermerk anzubringen: [ALKIS / 08/2016] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010 Ein Auszug aus der verwendeten Topographischen Karte 1:10.000 aus meinem Hause ist mit diesem Quellenvermerk zu kennzeichnen: [TK 10 /7/2016] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18/1-2007/2010	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Hinweis wird berücksichtigt.	Der Hinweis wird als Hinweis in die Begründung aufgenommen. Die Quellenvermerke wurden auf der Planzeichnung ergänzt.
3.9	Regionale Planungsgemeinschaft Harz, Schreiben vom 16.08.2017 keine Hinweise		kein Abwägungsbedarf
3.10	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Schreiben vom 18.09.2017 Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2 „Galgenberg“ im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals (gem. § 2,2 DenkmSchG LSA) befindet. Es handelt sich um ein ausgedehntes Siedlungsareal der Eisenzeit und der römischen Kaiserzeit. Aus diesem Grunde wurden bereits in den	Die Hinweise werden berücksichtigt.	Die Hinweise werden als nachrichtliche Übernahmen in die Begründung und in die Planzeichnung aufgenommen.

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
	1990er Jahren archäologische Dokumentationsarbeiten im Bereich der vorgesehenen Erschließungsstraßentrassen durchgeführt. Untersuchungen in den eigentlichen Baufeldern erfolgten nicht. Das bedeutet, dass für alle Bodeneingriffe außerhalb der bereits archäologisch dokumentierten Flächen denkmalrechtliche Genehmigungen (gem. § 14, 1 u. 2 DenkmSchG LSA) und archäologische Dokumentationsarbeiten (gem. § 14,9 DenkmSchG LSA) erforderlich sind.		
5.6	Welterbestadt Quedlinburg, Feuerwehr, Schreiben vom 17.08.2017 nach Einsicht in den geänderten Bebauungsplan Nr. 02, weise ich darauf hin, das laut Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133), im § 2 Absatz 2.1 der Träger des Brandschutzes (hier Welterbestadt Quedlinburg) für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen hat Nach Einsicht in das DVGW-Arbeitsblatt W 405 teile ich ihnen mit, dass eine Löschwasserversorgung von 48 bzw. 96 m³ pro Stunde, je nach Ansiedlung, vorgehalten werden muss.	Die Hinweise werden berücksichtigt.	Eine ausreichende Löschwasserversorgung wird mit der Herstellung der Erschließung für das Baugebietes abgesichert.
6.6	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Schreiben vom 14.08.2017 Wir geben jedoch zu bedenken, dass mit der Änderung der Geschosszahl für die bebaubaren Grundstücksflächen von eingeschossig in zweigeschossig, der Zweckverband gezwungen ist, den Erschließungsvertrag mit dem Investor anzupassen. Im Erschließungsvertrag ist geregelt, in welcher Höhe der Baukostenzuschuss für Trinkwasser und der Beitrag für Schmutzwasser erhoben werden und gegenüber dem Zweckverband zu entrichten sind. Ein Faktor der Berechnung ist jeweils die Geschossigkeit der Bebauung, was über den Geschossfaktor mit in die Berechnung eingeht. Sowohl der Baukostenzuschuss für Trinkwasser als auch der Schmutzwasserbeitrag werden sich für den Investor erhöhen, so	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es erfolgt eine kontinuierliche Abstimmung mit dem Vorhabenträger.

Nr.	Absender Punkt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag (B)	Abwägung (A)
	dass wir eine Änderung des Erschließungsvertrags für diese Regelungen vom Investor fordern werden.		